

**Ein Jahr Selbstbestimmungsgesetz**, kurz SBGG. Ich will mich auf zwei Beobachtungen konzentrieren:

Die eine betrifft die Missbrauchs-Debatte, die im Zusammenhang mit einem politisch motivierten Missbrauchsfall medial mächtig befeuert wurde, aber damit keineswegs neu war, sondern allenfalls an die bereits mit der Entstehung des Gesetzes eng verbundene Debatte erinnerte – Stichwort ‚Hausrechts-Paragraf‘ und ‚Militär-Paragraf‘. Der Fall erinnerte uns daran, dass trans\*Feindlichkeit ein bevorzugtes rechtsextremistisches Betätigungsfeld ist.

Die andere Beobachtung richtet den Blick auf das, was mit dem SBGG noch einmal und keineswegs zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik rechtlich anerkannt wurde, nämlich die Geschlechtsidentität eines Menschen als ein entscheidendes Kriterium bei der Beantwortung der Geschlechtszugehörigkeit. Wobei zu ergänzen wäre – „in besonderen Fällen“. Denn mit der Geburt eines Menschen wird bekanntlich durch die Feststellung der genitalen Körperbeschaffenheit eine Geschlechtszugehörigkeit festgelegt. Die besagten „besonderen Fälle“ ergeben sich dann aus einer weiteren Feststellung, indem eine Person für sich eine vom Geburtsgeschlecht abweichende Geschlechtsidentität erkennt.

Um die Karriere des Begriffs Geschlechtsidentität zu veranschaulichen, werde ich kurz in die Genese der rechtlichen Anerkennung eintauchen, die 1978 mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Wandelbarkeit des Geschlechts startete. Interessieren wird mich dann im Weiteren die Wahrnehmung und Wertung der Geschlechtsidentität im Kontext von Gesetzgebungsverfahren. Um es auf eine einfache und zugleich zugespitzte Frage herunterzubrechen: Was ist die Geschlechtsidentität eigentlich wert?

### **Zunächst das Thema Missbrauch.**

Was sagt das „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“, so die korrekte Bezeichnung, über Ziel und Anwendungsbereich aus? Es gehe darum, „die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken“. Leuchtet ein und muss wohl nicht weiter kommentiert werden. Nur so viel: Mit dem Wegfall einer Begutachtung,

wie sie das TSG vorschrieb, sollte Schluss gemacht werden mit der Pathologisierung von trans\* und sozusagen im Vertrauen auf die Geschlechtsmündigkeit des Menschen. Das Gesetz betont deshalb, die „Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen“. Da haben wir wieder den zentralen Begriff.

Für wen ist das SBGG? Die Antwort finden wir formuliert im Paragraf 2:

„Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll [...].“

Im Absatz 2 dann: „Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, das 1. der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht, 2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.“

Das heißt: Das SBGG ist allein für Personen bestimmt, deren Geschlechtsidentität vom Geburtsgeschlecht abweicht. Mit der Erklärung versichert die Person, um es in meinen Worten zu sagen, dass sie das Richtige tut und sich auch der Verantwortung des Ganzen bewusst ist. Es gibt also erkennbar nur einen rechtmäßigen Grund, das SBGG in Anspruch zu nehmen.

Wir erfahren allerdings nichts darüber, was im Fall einer wie auch immer motivierten missbräuchlichen Inanspruchnahme geschieht. Auch dann nicht, wenn es sich um einen so eindeutigen Fall handelt wie der einer rechtsextremistischen Person. Was also tun?

Wenig hilfreich waren Äußerungen aus der Community mit dem Tenor, geschlechtliche Selbstbestimmung gelte auch für Rechtsextremisten. Klar, das Standesamt verlangt kein politisches Bekenntnis, wohl aber darf es davon ausgehen, dass die abgegebene Erklärung sich ausschließlich auf eine vom Geburtsgeschlecht abweichende Geschlechtszugehörigkeit bezieht und auf nichts anderes. Dass genau das aber, nach allem was wir über den besagten Fall im O-Ton des Akteurs gehört und gelesen haben, eben nicht zutrifft, das steht wohl außer Zweifel.

Ebenso wenig hilfreich waren Kommentare im Sinne von: Mit Gutachten wäre so etwas nicht passiert, als ob wir schon vergessen haben, wie Gutachten zustande kamen. Auch das eine unfruchtbare Diskussion, weil sie nur ein Ventil für die Vorbehalte gegen geschlechtliche Selbstbestimmung bedeutet. Nur ist eben Selbstbestimmung sozusagen der Goldstandard einer freien Entfaltung der Persönlichkeit und nicht zuletzt die Garantie der Unantastbarkeit der Würde des Menschen, wie sie das Bundesverfassungsgericht in all seinen Beschlüssen als Letztbegründung anführt.

Kurzum – mit Blick auf die vorgezogene Evaluierung des SBGG sollte eine Strafbewehrung eingeführt werden. So wie es ein strafbewehrtes Offenbarungsverbot gibt, freilich mit erheblichen Hürden durch den Nachweis einer absichtlichen Schädigung, so sollte auch die missbräuchliche Inanspruchnahme strafbewehrt sein, obschon ich mir auch hier erhebliche Hürden bei der Beweisführung gut vorstellen kann. In dem bisher einzigen uns bekannten Fall hat die Person allerdings die Beweise für den Missbrauch frei Haus geliefert.

Unter den zahlreichen Presse-Kommentaren fiel mir jener von Juliane Löffler auf, veröffentlicht im „Spiegel“. Nicht in der Existenz des SBGG besteht das Problem und auch nicht in dem, was es ermöglicht, sondern einzig und allein in einem Rechtsextremismus, dessen Ziel es sei, den Diskurs zu verdrehen. Man sollte eben nicht vergessen, so Löffler: „Es sind Rechtsextreme, die Minderheiten wie trans Personen angreifen und eine Gefahr für deren Sicherheit bedeuten. Nicht umgekehrt.“

Und wer jetzt verpflichtende Beratungsgespräche einführen will, der wolle die geschlechtliche Selbstbestimmung untergraben. Dazu Löffler: „Das wäre eine Rolle rückwärts für die Anliegen queerer Menschen – und eben nicht mehr selbstbestimmt.“

Fatal an der ganzen Geschichte ist also, um es zusammenzufassen, dass zwar bei der Entstehung des SBGG ständig Missbrauchsszenarien eine Rolle spielten, die, wie eingangs erwähnt, dann erkennbare Spuren in einigen Paragraphen hinterlassen haben, aber dass man versäumt hatte zu sagen, was passiert, wenn der Missbrauch als Angriff auf das Gesetz tatsächlich geschieht. Mit Blick auf den Rechtsstaat scheint mir jedoch eines sicher zu sein, die Apokalypse hat nicht stattgefunden.

Und damit komme ich zur zweiten Beobachtung, verbunden mit der Frage, **wie ernst wird eigentlich Geschlechtsidentität genommen** und was ist sie wert?

Schon die Missbrauchs-Debatte während der Entstehung des SBGG enthielt unausgesprochen massive Vorbehalte gegen die Geschlechtsidentität. Zwar richtete sich der Blick in der Regel auf cis Männer, die missbräuchlich eine Änderung des Geschlechtseintrags anstreben würden, um so Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen zu erlangen. Fantasiert wurde der millionenfache Ansturm – ich zitiere hier O-Ton – von cis Männern in der Frauensauna, in Umkleideräumen, Frauentoiletten usw. und fantasiert wurde, wie diese Männer die Frauenquote kapern und die Frauenparkplätze zuparken.

Gemeint waren am Ende die trans\*Frauen, denn sie seien ja eigentlich Männer, als solche geboren, sozialisiert und durch die Pubertät schließlich endgültig ver männlicht. Ein Totschlag-Argument nenne ich in diesem Zusammenhang die Rede vom sogenannten biologischen Geschlecht, die die Geschlechtsidentität auf das Konto Einbildung, Immersion oder fehlgeleitete Identifikation verbucht. Am Ende heißt es dann: Eine trans\*Frau ist ein Mann und ein trans\*Mann eine Frau.

Weil wir aber weder eine Antwort darauf haben, warum es trans\* gibt, noch erklären können, um ehrlich zu sein, was genau Geschlechtsidentität sei und wie wir zu ihrer Erkenntnis gelangen, außer dass es etwas mit unserem Bewusstsein zu tun haben muss und sie für uns im Rang einer Gewissheit steht, bleiben wir nach allen Seiten hin ungeschützt gegen Angriffe. Dass wir gleichwohl keine Wahl haben, sich uns nicht die Hamlet-Frage stellt, trans\*Sein oder Nicht-trans\*Sein, sofern wir nicht unser Leben verpassen wollen, bleiben wir mehr oder weniger in einer Dauerdefensive wie in Dauerschleifen des Outings und der Erklärungsbedürftigkeit. Selbstverständlich ist nur, dass in Sachen trans\* nach wie vor nichts selbstverständlich ist. Die Angriffe zielen in der Regel auf die Infragestellung unserer menschlichen ‚Echtheit‘.

Ein kurzer Blick in das von der Robert Bosch Stiftung in Auftrag gegebene Vielfaltsbarometer 2025 zeigt, dass ich keineswegs übertreibe – einige Zahlen bestätigen die Dramatik. Da wurde beispielsweise das Statement „Das Geschlecht zu ändern ist wider die Natur“ auf Zustimmung beziehungsweise Ablehnung hin abgefragt. Die Aussage lehnten lediglich 34 % ab, während 23 % dem uneingeschränkt zustimmten (dazwischen noch die Abstufungen „stimmt wenig“ mit 18 % und „stimmt ziemlich“ mit 12 %). Die Meinung „Transsexuelle sollten unter sich

bleiben“ stimmte praktisch jeder fünfte der Befragten zu. Für manche scheinen auch wir das Stadtbild zu stören.

Insgesamt liegt jedoch die Akzeptanz für LSBTIQ im positiven Bereich, sofern sie pauschal abgefragt wird. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt das aktuelle Polarisierungsbarometer, erstellt von der Technischen Universität Dresden im Auftrag der Mercator Stiftung, wenn 40,4 % die individuelle Selbstentfaltung für wichtiger halten als kollektiv tradierte Wertvorstellungen. Entsprechend spiegelt sich das in einer Mehrheit für den Ausbau von Anti-Diskriminierungsmaßnahmen im Umgang mit sexuellen Minderheiten. Hier sprechen sich ebenfalls 40,4 % dafür aus, mehr für die Bekämpfung von Diskriminierung zu tun, während immerhin fast ein Drittel die Anti-Diskriminierung für zu weitgehend erachten.

Es ist unsere geschlechtliche Identität, die unsere Lebenswirklichkeit konstituiert mit welchem Rollenverständnis und Geschlechtsausdruck und in welcher Körperlichkeit auch immer. Sie begründet unsere Existenz, die wiederum für Evidenz steht.

Für die Verfassungsrechtsprechung ging es von Anfang an um diese Evidenz. Auch wenn sich Verfassungsrichter in den 1970er Jahren zunächst keinen Reim darauf machen konnten, so blieb die Evidenz doch sichtbar genug und ebenso die Dringlichkeit, dass etwas getan werden müsse. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Anerkennung von trans\* brauchte es einen Türöffner zu der Abteilung Personenstands- und Namensänderung, um sie für trans\*Personen zugänglich zu machen. Der Türöffner wurde in und mit dem Begriff Geschlechtsidentität gefunden, damals noch in der Psyche verortet. Bemerkenswert die Ausführungen des Berliner Kammergerichts als beteiligte Instanz in dem damaligen Verfahren:

Die Rede war von gesicherten medizinischen Erkenntnissen, die „die Geschlechtlichkeit eines Menschen nicht allein durch die Beschaffenheit der Geschlechtsorgane und -merkmale bestimmt [...], sondern auch durch die Psyche.“ Das dürfe die Rechtsordnung nicht unberücksichtigt lassen, weil diese Gegebenheit „in gleichem, wenn nicht sogar in stärkerem Maße als die körperlichen Geschlechtsmerkmale die Fähigkeiten des Menschen zur Einordnung in die sozialen Funktionen der Geschlechter bestimmen und weil Gegenstand der auf das Geschlecht zur Einordnung abstellenden Rechtsnormen eben diese sozialen Funktionen seien.“

Jahrzehnte später behandelte das Bundesverfassungsgericht erneut die Frage der geschlechtlichen Identität, nämlich ob es mit dem Grundgesetz vereinbar sei, dass für eine Personenstandsänderung eine medizinische Geschlechtsangleichung verlangt werde beziehungsweise der Nachweis der Fortpflanzungsunfähigkeit, wie ihn das TSG bis dahin unhinterfragt forderte. Karlsruhe kam zu dem Schluss, dass hier das Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt werde, ebenso die Würde des Menschen und letztlich die sexuelle Selbstbestimmung. So kam es 2011 zu der Entscheidung, die Beantwortung der Geschlechtszugehörigkeit unabhängig von körperlichen Merkmalen zu ermöglichen, verbunden mit der Aufforderung an den Gesetzgeber, die Rechtsordnung entsprechend anzupassen. Der Beschluss lieferte nicht nur die Basis für das Selbstbestimmungsgesetz, sondern trennte sich ersatzlos von der Vorstellung, Geschlechtszugehörigkeit sei allein durch das sogenannte biologische Geschlecht definiert. Für die Mehrheit der Menschen mag das gelten, auf keinen Fall aber für trans\* und nichtbinäre Menschen.

Der Paradigmenwechsel wurde schließlich 2017 wasserdicht durch den Beschluss, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht „auch die geschlechtliche Identität derjenigen [schützt], die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen“. Damit war der Gesetzgeber aufgefordert, einen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zuzulassen. Heute ist dieser Paradigmenwechsel, verfassungsrechtlich geprüft und für richtig befunden, in das SBGG als Verwirklichung der geschlechtlichen Selbstbestimmung eingeflossen.

Nur ist das in Teilen der Politik und Gesellschaft noch nicht angekommen. Hier ist eher von einem Kollisionskurs zu sprechen. Eigentlich müsste bei der Entstehung von Gesetzen, die Fragen von Geschlecht tangieren, auch von der Geschlechtsidentität die Rede sein. Tut es aber nicht. Im Gegenteil, der Begriff ist zu einem Trigger und in politischen Konsensbildungen zur Verhandlungsmasse geworden. Was den Eindruck erweckt, als sei das durch das SBGG bestätigte Geschlecht eines Menschen ein Geschlecht zweiter Klasse und gelte nur im Status des Als-ob.

Was meine ich damit? Anfang des Jahres wurde im Bundestag über das auf den letzten Metern von der Ampelregierung eingebrachte Gewalthilfegesetz abgestimmt. Ein überfälliges Gesetz, das zum einen die Einrichtung von Beratungsstellen im Fall

von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und zum anderen eine verlässliche Finanzierung der Frauenhäuser verlangt, die es bisher nicht gab.

So weit so gut – oder doch nicht gut? Ein gravierender Mangel fiel sofort ins Auge, den es in der ursprünglichen Fassung noch nicht gab. Da stand nämlich unter § 2 als Definition geschlechtsspezifischer Gewalt: jede körperliche, psychische oder wirtschaftliche Gewaltanwendung, „die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität richtet“. Doch auf den letzten Metern ist plötzlich die Geschlechtsidentität im Text verlorengegangen.

Und nicht nur das. In der ursprünglichen Fassung gab es diese Erläuterung: „Die Bedarfe von betroffenen Männern sowie trans- und intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen sind im Hilfesystem oftmals nicht angemessen berücksichtigt.“ Genau das sollte sich ändern, weil alle gewaltbedrohten Menschen bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung verlangen können. Man nennt das Gleichbehandlung. Doch die genannten Personengruppen haben sich in Luft aufgelöst. Was also ist geschehen?

Die Streichung der besagten Stellen war die Bedingung, dass die Unionsparteien ihre Zustimmung gaben. Nun könnte man argumentieren, inhaltlich ändere sich doch nichts, denn mit dem Hinweis auf Geschlecht seien doch trans\*Frauen und – wenn man so will – letzten Endes auch Männer mit gemeint. Ja, wenn es nicht die Realität gäbe. Zwar hatten trans\*Frauen bisher durchaus die Chance, in den meisten Frauenhäusern von Fall zu Fall aufgenommen zu werden. Was aber, wenn ein Gesetz die Aufnahme regelt und dabei auf Geschlecht abzielt, das als biologisch interpretiert werden könnte?

Wir brauchen ja nur ins SBGG zu schauen und dort den Paragrafen 6 zu konsultieren, um etwas über die Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags zu erfahren und um sogleich unseren Optimismus zu bremsen. Ja, im Rechtsverkehr gelte der geänderte Geschlechtseintrag, aber nur, sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt. Dämpfer Nummer Eins.

Vertragsfreiheit und Hausrecht brauchen offenbar weder die Geschlechtsidentität anzuerkennen, die im Rechtsverkehr verbindlich ist, noch brauchen sie sich um das Diskriminierungsverbot zu scheren. Dämpfer Nummer Zwei. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dürfte sich in seiner aktuellen Fassung in unserem Fall als

eher zahnloser Tiger erweisen. Eine Reform des AGG ist überfällig. Schwer zu sagen, welche Chancen die Implementierung der Geschlechtsidentität hätte.

Eine weitere Baustelle ist die Reform des Abstammungsrechts. Die Ampelregierung hatte uns einen Referentenentwurf beschert, in dem trans\*Eltern allerdings praktisch leer ausgingen, denn von Geschlechtsidentität wusste der Entwurf so gut wie nichts und hielt an der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches fest, wo es unter Paragraf 1591 heißt: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“ Die Tatsache von gebärenden trans\*Männern blieb ausgeblendet. Mein Befund: Geschlechtsidentität ist nichts wert. Der Entwurf ist mittlerweile Makulatur, ein neuer schwarz-roter steht aus. Die Chancen für eine Aufwertung der Geschlechtsidentität hin zur Gleichwertigkeit mit dem Geburtsgeschlecht sehe ich derzeit allerdings nicht.